

## **Beglaubigung einer ärztlichen Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln**

Viele Patienten sind dauerhaft auf die Einnahme von Arzneimitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, angewiesen.

Grundsätzlich können Patienten Betäubungsmittel, die nach den Bestimmungen der geltenden Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung von einem Arzt verschrieben werden, in einer der Dauer der Reise angemessenen Menge als (persönlichen) Reisebedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen.

### **Was ist zu beachten?**

#### **Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens**

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens (zur Zeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn) kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln mit einer vom behandelnden Arzt ausgefüllten Bescheinigung erfolgen. Diese Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch das zuständige Gesundheitsamt zu beglaubigen.

#### **Reisen in andere Länder**

Bei Reisen in andere Länder sollte der Patient eine beglaubigte Kopie der ärztlichen Verschreibung oder eine ärztliche Bescheinigung mit sich führen, die Angaben über die Einzel- und Tagesgabe enthält, um eine Abschätzung zu ermöglichen, ob die mitgeführten Betäubungsmittel der Dauer der Reise angemessen sind.

Wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungen bezüglich Mitnahme/Einfuhr von Betäubungsmitteln sollten Sie sich außerdem mit der diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Verbindung setzen.

#### **Reisen mit Cannabisarzneimitteln**

Aufgrund der internationalen Suchtstoffübereinkommen wird für Reisen mit medizinischem Cannabis in der Regel weiterhin eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt.

Einige Länder schränken die Menge der mitzuführenden Cannabisarzneimittel ein oder verbieten die Mitnahme sogar generell.

Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes in Deutschland Auskunft erteilen.

**Welche Unterlagen werden benötigt?**

Informationen und Vordrucke, wie z. B. eine Bescheinigung für Reisen in Länder des Schengener Abkommens oder eine Bescheinigung für Reisen in andere Länder, erhalten Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder können beim [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) heruntergeladen werden.

Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Die von Ihrem Arzt vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit Praxisstempel versehene Originalbescheinigung (keine Unterschrift „im Auftrag“ oder „in Vertretung“) wird durch das für den Sitz des Arztes zuständige Gesundheitsamt geprüft und beglaubigt. Eine Beglaubigung über den Postweg ist nicht möglich.

**Welche Fristen sind einzuhalten?**

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage nach Ausstellung durch den behandelten Art.

**Welche Gebühren entstehen?**

Für die Beglaubigung durch das Gesundheitsamt sind Gebühren in Höhe von 21,00 € zu entrichten.

**Bei Fragen wenden Sie sich an:**

Fachbereich Gesundheitsamt  
Schwanallee 23  
35037 Marburg  
1. Stock, Zimmer 104  
Tel.-Nr.: 06421 405-4101

**Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung